Stadtverwaltung Bad Blankenburg
Markt 1
07422 Bad Blankenburg

Satzung über Ehrungen der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat Bad Blankenburg in der Sitzung am 11.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Arten

Die Stadt Bad Blankenburg verleiht an verdiente Persönlichkeiten
1. die Bürgerpreise
2. das Ehrenbürgerrecht
3. Ehrenbezeichnungen für kommunale Mandatsträger, Wahlbeamte und Ehrenbeamte
4. die Eintragung in das goldene Buch der Stadt

§ 2
Voraussetzungen

Die im § 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Als Träger eines Bürgerpreises kommen Institutionen und Bürger in Frage, welche über private Anliegen oder über dienstliche oder amtliche Verpflichtungen hinaus ein besonderes Engagement der Stadt Bad Blankenburg bewiesen und damit in der Öffentlichkeit ein Beispiel gesetzt haben. Die Preise werden in folgenden Kategorien verliehen:
   a) Sport
   b) Kunst und Kultur
   c) Wirtschaft, Soziales und Umwelt

   Die Verleihung setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl voraus. Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung bestimmt sich nach dem ihr zu Grunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl.

   Grundsätzlich müssen Institutionen ihren Sitz, Personen ihren Wohnsitz, im Bereich der Stadt Bad Blankenburg haben. Ausnahmen sind aber für Institutionen und Personen möglich, wenn sich die preiswürdige Tätigkeit im Bereich der Stadt Bad Blankenburg befindet.

2. Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. § 11 der Thüringer Kommunalordnung findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Personen, welche als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Stadtrates	= Ehrenmitglied des Stadtrates,
Mitglied des Ortsteilsrates	= Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteil-bürgermeister-	= Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehren-beamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

4. Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Stadt Bad Blankenburg die Träger bedeutsamer Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf, namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Generationen weitergibt.

§ 3
Vorschlag und Verleihung der Ehrung

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bürgerpreise sind die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg, Vereinigungen, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Blankenburg. Spätester Einreichtermin ist der 31.10. eines jeden Jahres.
   Die Verdienste der Vorgeschlagenen sind dabei im Einzelnen ausreichend schriftlich darzulegen. Vorschläge ohne schriftliche Begründung finden bei der Auswahl keine Berücksichtigung.
   Der Preisträger wird vom Hauptausschuss der Stadt Bad Blankenburg vorgeschlagen.

   Die Bürgerpreise werden jährlich in den in § 2 (1) genannten Kategorien an jeweils einen Preisträger verliehen.
   Die Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises trifft der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg. Es gilt die einfache Mehrheit.

   Sie werden in einem festlichen Rahmen vom Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg verliehen und bestehen aus einer Urkunde sowie einer Sachzuwendung. Der Stadtrat legt im Zusammenhang mit der Vergabe der Preise jährlich den festlichen Rahmen fest.

2. Ehrenbürgerrecht werden vom Stadtrat Bad Blankenburg mit einfacher Mehrheit beschlossen (vgl. § 26 ThürKO) .
   Vorschlagsberechtigt sind die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg, Vereinigungen, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Blankenburg.

3. Ehrenbezeichnungen werden vom Stadtrat Bad Blankenburg mit einfacher Mehrheit beschlossen (vgl. § 26 ThürKO).
   Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates.

   Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

4. Die Ehrung durch Eintragung in das Goldene Buch wird vom Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg mit einfacher Mehrheit beschlossen und erfolgt durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen.
   Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg sowie Vereinigungen, Verbände und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt.
   Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden bei einfacher Mehrheit über die Ehrung.

§ 4
Widerruf

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg kann alle Arten der Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Regelungen aus § 11 der ThürKO finden in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über Ehrungen der Stadt Bad Blankenburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Bürgerpreisen der Stadt Bad Blankenburg vom 09.10.2007 und deren 1. Änderungssatzung vom 09.11.2009 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den ……

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

Siegel